





5  
131

# PATENT

Wegen der

# FABRIQUE

Vom ausländischen

# Rauch-Toback

Der  
Ober-Hoff- und Krieges-Factoren

Die  

# Bestere Somperts /

In der  
Chur- und Marck Brandenburg / Herzogthum  
Magdeburg / Fürstenthümern Halberstadt und Minden  
auch Graffschafft Ravensberg.

---

B E R L I N .  
Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Königl. Preuss. Hof-Buchdr. 1720.

**S**r **F**riderich  
**W**ilhelm, von  
**G**ottes Gnaden/ **K**önig in **P**reu-  
ßen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Römischen  
Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst/ Souverainer  
Prink von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in  
Seldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stet-  
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklen-  
burg/ auch in Schlessen zu Crossen Herkog/ Burggraf  
zu Rürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Lamin/  
Wenden/ Schwerin/ Rakeburg und Mörs/ Graf zu  
Hohenzollern/ Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/ Hohen-  
stein/ Zecklenburg/ Zingen/ Schwerin/ Bühren und Lehr-  
dam/ Marquis zu der Behre und Bliskingen/ Herr zu Ra-  
venstein/ der Lande Kostoß/ Stargard/ Lauenburg/ Bü-  
towo/ Arlay und Breda/ &c. Ichun hiemit kund/ daß Wir  
Unsern Ober Hoff- und Krieges- Factoren/ Moses und  
Elias Bomperts zu Anrichtung einer Fabric von frem-  
dem Rauch- Toback eine Concession ertheilet haben/ wel-  
che lautet/ wie folget:

**S**r **F**riderich **W**ilhelm / von **G**ot-  
tes Gnaden/ **K**önig in **P**reußen / tot. Tit.  
Geben hiermit zu vernehmen: Demnach Unsere Ober  
Hoff- und Krieges- Factoren Moses und Elias/ Bessere die Bom-  
perts/ Uns allerunterthänigt zu vernehmen gegeben/ wie sie geson-  
nen/ in Unsern Landen eine Fabrique von allerhand bishero durch  
Auswärtige darin debitirten fremden Rauch- Toback auf ihre  
Unkosten anzurichten/ und einen Handel en gros in und außser  
Landes

*vide supra no. 10)*

Landes damit zu treiben: So haben Wir in mehrer Erwägung, <sup>Begehrt</sup>  
daß sie sich daneben engagiret/ alle Sorten von fremdem Rauch- <sup>a. d. No. 3.</sup>  
Toback in eben derselben Bonität/ Gewicht und Preis an Rollen/  
Paqueten und Briefen in der Fabrique also zu verfertigen und zu  
verkaufen/ wie man dergleichen Sorten sonst jedes Orts/wo die  
Fabrique oder Magazin ist/ bißhero hat haben können/ allergnäd-  
igst resolviret/ obgedachten Bettern denen Gomperts die Anle-  
gung einer Fabrique von allerhand fremdem Rauch = Toback vor  
Unsere Chur = und Neu = Marck auch Herzogthum Magdeburg/  
Fürstenthümer Halberstadt und Minden wie auch Grafschafft  
Ravensberg vorerst auf zwölf nacheinander folgende Jahre / als  
vom 1. Jan. 1720. bis dahin 1732. in Gnaden zu concediren/ Thun  
solches auch aus Landes- Fürstlicher Hoheit und Gewalt hiemit  
und zwar dergestalt / daß

1. Obgenannten beyden Bettern Gomperts und deren Erben  
freyseihen soll/ in hiesigen Residentzien zum Behuf der Chur- und  
Neu-Marck/ wie auch in den Städten Magdeburg/ Halberstadt/  
Minden und Bielefeld/ oder in welcher Accise-festen Stadt in de-  
nen unter der Concession gehdrigen Provinzien es sich sonst vor  
den Handel am besten schicken wird/ vor jetztgedachte Chur-Marck/  
Herzogthum und Fürstenthümer auch Grafschafft/ dergleichen  
Tobacks = Fabrique anzulegen/ und gedachte zwölf Jahr lang zu  
erhalten/ darinnen alle Sorten von fremden ausländischen guten  
Tobacks-Blättern/ sie haben Rahmen wie sie wollen/ private  
spinnen oder kerben/ auch ihres Gefallens in Rollen/ Paque-  
ten/ Briefen oder Fässern verfertigen und packen zu lassen/ wozu  
sie jedoch die fremden Tobacks-Blätter nicht anders als ungefer-  
bet/ und ungesponnen einführen müssen.

2. Soll in der Chur- und Neu = Marck/ Herzogthum Magde-  
burg/ Fürstenthümern Halberstadt und Minden/ auch der Graf-  
schafft Ravensberg / so wenig zum einländischen Handel als Con-  
sumtion einiger ausländischer Toback an allerhand Sorten/ Ca-  
naker oder wie er sonst Rahmen haben mag/ à 1. Januarii 1720.  
weiter eingeführet/ sondern die zwölf Jahr über aller ausländi-  
sche Toback nirgend anders woher als von dieser privilegirten  
Tobacks = Fabrique genommen/ auch deshalb die Einfuhre zum  
einländischen Handel und Consumtion des fremden Rauch = To-  
backs allen und jeden Kauffleuten/ Materialisten und Einwohnern  
gedachter Provinzien/ wos Standes sie seyn mögen/ durch ein  
öffentlich Patent bey Vier Thaler Strafe vor jedes Pfund und  
sechs Groschen vor jeden Brief untersaget/ der auswärtige Han-  
del mit fremdem Toback aber den Kauffleuten und Gros - Händ-  
lern

lern nach wie vor frey gelassen/ und deshalb bey der ersten Zollstette solcher versiegelt werden.

3. Soll der Fabrique unverwehret seyn / wenn sie auch ausser den offtgenannten Provinzzen in andern Unsern Landen einen freyen ungezwungenen Debit mit ihrem selbst fabricirten Toback von allerhand Sorten finden kan / solchen dahin zu schicken und best: möglichst en gros zu verkaufen / weshalb den Entrepreneurs frey gelassen wird/ mit Vorwissen Unsers General-Commissariats hin und wieder in allen Unsern Provinzzen und Landen so viel Magazins als sie nöthig finden/ von ihrem selber fabricirten Toback / jedoch in keinen andern als mit Ring-Mauren umgebenen festen Accise-Städten anzurichten/ damit den etwa besorgten Accise- und Zoll-Defraudationen desto süglicher vorgebeugt werden könne.

4. Weil die beyden Entrepreneurs wegen des Preises von dem nach Art des Zapfenbergers zu fabricirenden Brief-Toback mit den Berlinischen Materialisten laut des bey Unserm General-Commissariat producirten Original-Contracts sich bereits verglichen/ So sollen dieselben auch den in den übrigen Chur-und Neumärktischen Städten wohnenden Materialisten eine gleiche Anzahl an Briefgens aus ihren Magazins zu liefern schuldig seyn / auch bereits accordirter massen an Niemand in der Chur-und Neumarkt/ er sey Materialist oder Consument von dergleichen Brief-Toback unter zwangig Thlr. verkaufen / damit denen/ so mit dergleichen Zapfenberger und andern fremden Brief-Toback bisher ins kleine gehandelt/ ihre Nahrung um so weniger entzogen werde. Auf gleiche Art haben die Entrepreneurs mit den Materialisten alhier zu Berlin wegen des Preises von allerhand Sorten Canaster-Toback / wie auch mit den Materialisten in Magdeburg/ Halberstadt/ Minden und Ravensberg wegen des Preises von allen Sorten des fremden Tobacks mit Approbation Unserer Commissariate daselbst sich zu vergleichen / wornach die Materialisten in den übrigen Städten obgedachter Herzog- und Fürstenthümer auch Grafschafft sich ebenmäßig werden zu richten haben / jedoch daß die Consumenten dergleichen fremden Toback nicht theurer als jeso bezahlen/ und jener mit diesem von gleicher Güte und Gewicht seyn müsse.

5. Und damit der in dieser privilegirten Fabrique gefertigte Toback von andern dergleichen Toback desto besser unterschieden und von Jedermann erkannt werden könne: So sollen alle Briefe und Paquets mit einem deutlichen Fabriquen-Siegel bedruckt werden.

6. Wie nun endlich diese Concession zur Tobacks-Fabric bloß auf

auf den fremden ausländischen Toback gerichtet und ertheilet worden: So ist solche auf den einländischen Toback/ so in Unserm Königreich und Landen gepflanzt und gewonnen wird/ keines wegcs zu extendiren/ sondern es bleibet einem jeden Landmann und Hauswirth nach wie vor frey/ die Tobacks-Plantagen in Unsern Landen zu continuiren und nach Belieben zu vermehren; Es kan und muß die Gompertsche Fabric auch Niemand verwehren/ den einländischen Toback nach wie vor zu spinnen/ zu kerben/ und in Rollen/ Briefen oder gangen Blättern in und ausserhalb Landes gegen Erlegung der bisherigen Onorum so gut er kan und will/ zu verhandeln und zu verbrauchen.

7. Schliesslich sollen zur Verhütung der Contraventionen und Unterschleife bey Einführung und Gebrauch des verbotenen fremden Tobacks Unsere Accise- und Zoll-Bedienten/ Land- und Ausreuter/ Visitatores und Thorschreiber in den zu dieser Fabrique angewidmeten Landen gehalten seyn / darauf genaue acht zu haben/ und die Contraventionen den Commissariats-Fiscalen anzuzeigen/ welche nach geschehener Untersuchung/ so oft es nöthig/ Unserm General- oder Provincial-Commissariat davon berichten/ auch die dictirten Straf-Gelder durch die Accise-Bedienten einzusammeln lassen/ und/ gleichwie mit den Accise-Pœnalien geschieht/ mittelst einer besondern Specification von allen unterhabenden Städten Unserer Pœnalien-Casse quartaliter einsenden müssen / welche der Tobacks-Fabrique davon die Helfste jedesmahl ausantworten wird. Und Wir als der Landes-Fürst wollen anfangs benante beyde Gewettere Moses und Elias Gomperts und deren Erben die 12. Jahr über bey dieser Unserer allergnädigsten Concession zur fremden Tobacks-Fabrique in allen vorstehenden Punkten kräftigst schützen und handhaben; Wogegen dieselben schuldig seyn sollen/ auch ihres Orts die hierin stipulirten Conditiones zu erfüllen/ und das Publicum mit gutem unverfälschten untabelhaften fremden Toback/ nach bisherigem Gewicht/ Güte und Preis zureichend zu versorgen. Urfundlich 10. Gegeben zu Berlin den 14. Augult. 1719.

Obgleich Wir nun den Inhalt solcher Concession zum Effect gebracht wissen wollen: Also verbieten Wir krafft dieses in Unserer Chur und Mark Brandenburg/ in dem Herzogthum Magdeburg/ in den Fürstenthümern Halberstadt und Minden/ und in der

Gravität Ravensberg / die Einführung alles fremden Rauch-Zoback / er mag Rahmen haben wie er wolle / und sollen die accordirten zwölff Jahr über alle und jede / die mit dergleichen fremden Rauch-Zoback im Lande handeln / selbigen aus der jetztbesagter massen privilegirten Fabric bey Vermeidung der in der Concession gesetzten Strafe zu nehmen schuldig seyn; Jedoch wird ihnen annoch frey gestellt / den vor Publication dieses Patents etwa schon bestellten unterwegens seyenden Toback innerhalb 14. Tagen / von bemeldter Publication anzurechnen aus der Fremde einkommen zu lassen / nach Verfließung solthaner vierzehn Tage aber ist solches Niemand mehr vergönnet; Der auswärtige Handel mit fremdem Rauch-Zoback aber bleibet nach Inhalt des 2<sup>ten</sup> sphi den Kaufleuten und Großhändlern nach wie vor frey. Ferner soll ein jeder / der mit fremdem Toback es sey ins groß oder ins kleine handelt / und noch einigen Vorrath davon hat / eine richtige Specification, wie viel fremden Toback und von was Sorten er zum einländischen Handel in Vorrath habe / der privilegirten Fabric einsenden / damit dieselbe sich eines theils darnach in Anschaffung und Zubereitung des nöthigen Tobacks richten / und in den Magazinen an keinerley Gattung Mangel seyn / andern theils aber den vorräthigen Brief-Zoback in ihre Briefe auf der Fabrique Kosten jedes Orts einschlagen lassen könne. Wir befehlen dannenhero Unsern Regierungen / Commissariaten / Raths / Cammern / Post-Ämtern / Land- und Steuer-Räthen / Magistraten / Beamten / Post-Zoll- und Accise-Bedienten / Land- und Policey-Ausreutern in vorbenannten Provinzzen hierdurch allergnädigst und ernstlich darauf fleißig acht zu geben / und mit Nachdruck darüber zu halten / daß obigem allen gehörig nachgelebet werde / und

und die Impetranten ihrer erhaltenen Concession, so  
lange sie demjenigen / wozu sie ihrer seits verbunden sind /  
nachkommen / ungehindert und völlig genießten  
mögen. **Urkundlich** unter Unserer eigenhändigen Un-  
terschrift und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen  
und gegeben zu Berlin / den 12. Augusti 1720.

**Sr. Wilhelm.**



**J. W. v. Grumbkoto.**



und die Landesbibliothek Sachsen-Anhalt  
in Halle (Saale) hat sich die Rechte an  
diesem Buch erworben. Die Rechte an  
diesem Buch sind Eigentum der  
Landesbibliothek Sachsen-Anhalt.  
Halle, den 1. August 1920.

2. Auflage



Dr. G. G. G.



- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 93) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 96) Mandat des Reichs Hofraths an den 6. März
- 97) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 98) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 99) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 100) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 101) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 102) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 103) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 104) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 105) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 106) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. März
- 107) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe



5  
131

# PATENT

Wegen der

# FABRIQUE

Vom ausländischen

# Rauch-Toback

Der  
Ober-Hoff- und Krieges-Factoren  
Die

# Stettere Somperts /

In der  
Chur- und Marck Brandenburg/ Herzogthum  
Magdeburg/ Fürstenthümern Halberstadt und Minden/  
auch Graffschafft Ravensberg.

B E R L I N

Gedruckt bey Christoph Süßmilch/ Königl. Preuss. Hof- Buchdr. 1720.

